Punkteschema: 2. Klausur Patentanwälte v. 11.09.2026

Name: **Korrektor:**

Fall (150 Punkte):	
A. Zulässigkeit I. sachliche Zuständigkeit Es liegt eine UWG-Streitigkeit vor. Nach § 14 I UWG sind die LG ausschließlich sachlich zuständig.	5
II. örtliche Zuständigkeit Nach § 14 II 1 UWG ist an sich das Gericht, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet, zuständig. Der Sitz liegt hier nach § 17 I ZPO in Stuttgart. Nach § 14 II S. 2 UWG kann aber auch dort geklagt werden, wo die Zuwiderhandlung begangen wurde. Durch die deutschlandweite Prospektverteilung liegt eine Zuwiderhandlung in Dortmund vor. Das LG Dortmund ist nach § 35 ZPO zuständig.	10
III. Prozessfähigkeit der Beklagten folgt aus §§ 51 I ZPO, 35 I GmbHG	5
B. Begründetheit	
I. Anspruch gegen B auf Unterlassung aus §§ 8 I, 3 I UWG	10
1. Aktiv- und Passivlegitimation a) Aktivlegitimation Folgt aus § 8 III Nr. 1 i.V.m. § 2 I Nr. 4 UWG, da zwischen beiden ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht: es liegt eine gleicher sachlicher und räumlicher Markt vor. Die Unternehmereigenschaft ist nach § 2 I Nr. 8 UWG gegeben.	10
b) Passivlegitimation der B-GmbH => folgt zumindest aus § 8 II UWG.	5
2. Unzulässige geschäftliche Handlung	
a) geschäftliche Handlung Die Angabe „patentgeschützt" dient der Absatzförderung und ist somit eine geschäftliche Handlung nach § 2 I Nr. 2 UWG.	5
b) Unzulässigkeit nach § 5 I UWG aa) Angabe iSd § 5 UWG Zunächst müsste eine Angabe iSd § 5 UWG vorliegen. Nach § 5 II Nr. 3 UWG fallen darunter auch Angaben über die Rechte des geistigen Eigentums.	5
bb) angesprochener Verkehrskreis Dies sind hier der Fachhandel sowie der Endverbraucher. Der Endverbraucher ist nach § 3 IV UWG der Durchschnittsverbraucher, also der durchschnittlich informierte, verständige und aufmerksame Durchschnittsverbraucher.	5
cc) Vorstellung des angesprochenen Verkehrskreises / Realität Die Angabe „patentgeschützt" suggeriert, dass ein Patentschutz vorliegt. Das Patent wurde jedoch gelöscht, da die fällige Jahresgebühr nicht gezahlt wurde. Die Wirklichkeit weicht daher von der Vorstellung des angesprochenen Verkehrskreises ab. Eine Irreführung liegt somit vor.	15
dd) Kausalität Die Irrtumserregung muss kausal für die Kaufentscheidung gewesen sein nach § 5 I letzter Halbsatz. Dies wird bei § 5 I grundsätzlich widerleglich vermutet. Hier kommt hinzu, dass die Angabe „patentgeschützt" eine Anreizwirkung entfaltet, so dass eine Kausalität vorliegt und damit ein Verstoß gegen § 5 I UWG.	5
3. Wiederholungsgefahr Ist i.d.R. bereits mit dem begangenen Wettbewerbsverstoß gegeben. Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Diese wurde aber nicht abgegeben.	10
Ergebnis: Ein Unterlassungsanspruch liegt nach §§ 8 I, 3 I UWG vor.	
II. Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Kosten aus § 13 III UWG	10
1. berechtigte Abmahnung => (+), es lag ein Unterlassungsanspruch vor (s.o.)	5
2. Pflichtangaben nach § 13 II UWG => diese sind nach dem Bearbeitervermerk erfüllt.	5
3. erforderliche Aufwendungen (+), grundsätzlich darf jeder Mitbewerber zur Rechtsverfolgung einen Rechtsanwalt einschalten und kann dann dessen Kosten ersetzt verlangen.	5

Punkteschema: 2. Klausur Patentanwälte v. 11.09.2026

4. Ergebnis: K hat gegen B einen Zahlungsanspruch nach § 13 III UWG.	
III. Anspruch auf Gestattung der Urteilsveröffentlichung aus § 12 II 1 UWG	**10**
1. berechtigtes Interesse Die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils kann der obsiegenden Partei nur erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat, dh wenn die Zuerkennung der Befugnis zur Beseitigung einer fortdauernden wettbewerbswidrigen Störung erforderlich und geeignet ist. Aufgrund des überwiegenden Aufklärungsinteresses der Öffentlichkeit ist ein berechtigtes Interesse zur Vermeidung von weiteren Irreführungen zu bejahen.[1]	**10**
2. Ergebnis:	
C. Nebenentscheidungen **I. Prozesszinsen (Verzugszinsen)** => (+), ergeben sich hier aus § 288 II BGB, da kein Verbraucher beteiligt ist.	**5**
II. Kosten => Kostenfolge ergibt sich zu Lasten der B-GmbH aus § 91 I ZPO.	**5**
III. vorl. Vollstreckbarkeit Folgt aus § 708 Nr. 11 (1. Alt.), 709 ZPO. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung für vorl. vollstreckbar zu erklären, da der Gegenstandswert in der Hauptsache über 1.250 € liegt.	**5**

Punkte Fall: ___

Abwandlung (30 Punkte):

1. Der Unterlassungs-, Zahlungsanspruch sowie der Anspruch auf Gestattung der Veröffentlichungsetzen eine unlautere geschäftliche Handlung voraus, hier also einen Verstoß gegen § 5 I UWG, da andere Unlauterkeitstatbestände nicht in Betracht kommen.	**5**
2. Im Rahmen der Prüfung des § 5 I UWG stellt sich die Frage, ob keine Irreführung vorliegt, weil durch die Rückwirkung der Wiedereinsetzung ein Patentschutz bestand. In § 123 PatG sind diesbezüglich nur Aussagen in § 123 V - VII PatG enthalten. Hier werden gutgläubige Dritte geschützt, indem die Rechtsfolge angeordnet wird, dass ursprünglich rechtmäßige Handlungen nicht nachträglich durch die Wiedereinsetzung rechtswidrig werden. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Weitergehende Aussagen zur Rückwirkung können der Norm nicht entnommen werden. Letztlich enthält § 123 PatG nur eine rechtliche Fiktion. Es ändert sich aber nichts an der *Tatsachengrundlage*, denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Täuschungshandlung bestand faktisch kein Patentschutz, und die Irreführung ist beim angesprochenen Verkehrskreis eingetreten. Eine unwahre Angabe über den bestehenden Patentschutz wird daher durch die Wiedereinsetzung nicht rückwirkend wahr.[2]	**25**
3. Ergebnis: Im Ergebnis ändert sich nichts an der Begründetheit, da nach wie vor ein Verstoß gegen § 5 I UWG gegeben ist.	

Punkte Abwandlung: ___

Punktzahl Fall: ___

Endpunktzahl: ___

[1] Vgl. OLG Düsseldorf GRUR-RR 2014, 1 ff. – Schneeschieber; mit einer entsprechenden Begründung ist auch ein anderes Ergebnis vertretbar.

[2] So OLG Düsseldorf GRUR-RR 2014, 1 ff. – Schneeschieber; BeckOK PatR/*Hofmeister*, PatG § 123 Rn. 40 ff. Die Maximalpunktzahl hängt von der Argumentation und der Ausführlichkeit der Begründung ab.